

# Herzlich Willkommen

„Der nächste Winter kommt bestimmt -  
Ausgewähltes rechtliches Rüstzeug“

# Überblick

- Allgemeine Vorbemerkungen
- Konkrete Fallvarianten – Ausgewählte Fragen
- Wegehalterhaftung - §1319a ABGB
- Gebäudehaftung - §1319 ABGB
- Anrainerpflichten - §93 StVO
- Bäume/Wald - §176 ForstG

# § 1319a ABGB I

- Gesetzestext
- Begriff des Weges
- Mangelhafter Zustand
  - Art und Widmung des Weges
  - Aspekt der Verkehrssicherheit iwS
  - Gefahrlose Benützbarkeit/Beachtung StVO
- Halter
  - Erhaltung und Verfügungsmacht
  - Eigentum nicht massgeblich

# § 1319a ABGB II

- Pflichtenübertragung (zB Schneeräumung) aus Sicht des Halters
  - Auf Unternehmer, dann für Halter Haftung für Auswahlverschulden, Verletzung der Überwachungspflicht
  - Ausser: Vertragliche Zurverfügungstellung von Verkehrsfläche - § 1313a ABGB

# § 1319a ABGB III

- Pflichtenübertragung aus Sicht Unternehmer
  - Übernahme setzt Weisungsfreiheit voraus (daher nicht „Leute“ des Halters)
  - Eigener Organisations- und Verantwortungsbereich
  - stRsp: Kein Haftungsprivileg (grobe Fahrlässigkeit) für Unternehmer, dem Aufgaben zur selbständigen Besorgung übertragen wurden

# § 1319a ABGB IV

- Sorgfaltsmassstab
  - Art des Weges und objekt. Zumutbarkeit
  - Geograph. Lage, jahreszeitl. Bedingungen
- Haftungsprivileg: Grobe Fahrlässigkeit
  - Extremes Abweichen von der obj gebotenen Sorgfalt, das subj. schwer anzulasten ist
  - Beispiele
  - Exkurs: Streupflicht (Verkehrsbedürfnisse, Zumutbarkeit entspr Massnahmen)

# § 1319 ABGB I

- Gesetzestext
- Begriff Gebäude/Werk
- Mangelhaftigkeit des Werkes
  - Fehlerh Errichtung/mangel Instandhaltung
- Begriff Gebäudehalter
  - eigene Rechnung, Verfügungsgewalt
  - Beziehung zum Werk zur Gefahrenabwehr verpflichtet

# § 1319 ABGB II

- „Beweislastverteilung“
- Geschädigter
  - Besitz, Mangelhaftigkeit des Werkes
- Besitzer (Halter)
  - Alle zur Abwendung der Gefahr erford. Sorgfalt angewendet
  - obj. Sorgfaltsbegriff, daher keine Entlastung wegen Fehlen subj. Fähigkeiten
  - Vorkehrung getroffen , die vernünftigerweise nach Auffassung des Verkehrs erwartbar
  - Beispiele



# § 1319 ABGB III

- Gehilfenhaftung
  - Tüchtigkeit des Gehilfen (auch bei Betrauung von Unternehmer)
- Exkurs: Dachlawine
  - Typische Gefahr eines Hauses
  - Strittig: § 1319 ABGB – Schutzgesetzverl.
  - Einzelfallentscheidung: Witterung, Bauart, Steilheit des Daches, örtl. Lage, etc.
  - Art und Umfang der Sicherung ist Ausfluss der obj. gebotenen Sorgfalt

# § 93 StVO I

- Gesetzestext
- Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet -  
Widmung massgeblich
- Nicht mehr als 3 m entfernten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege zwischen 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert/Schnee und Glätteis bestreut
- Schneeweichten oder Eisbildungen von Dächern entfernen
- Überwälzung durch Rechtsgeschäft – Verpflichtete an Stelle des Eigentümers
- Bewilligung bei Ablagerung von Schnee auf Strasse

# § 93 StVO II

- (erneut) Exkurs: Streupflicht
  - Begrenzung: Verkehrsbed./Zumutbarkeit
  - Einzelfallentscheidung
  - Eigentümer zugleich Wegehalter:  
Anspruchswahl (daher auch Haftung I)
- Rechtsgeschäftliche Übertragung von Verpflichtungen
  - Hausbesorger zur Erfüllung nur verbunden, wenn rechtsgeschäftliche Übertragung dieser Pflicht
  - Überwachungspflicht des Eigentümers gegenüber Hausbesorger, wenn bes Umstände notwendig werden lassen
  - Exkurs: § 4 (1) Z 1 e HausbesorgerG
- Beispiele

# § 176 ForstG

- Gesetzestext
- Bäume in Analogie Werke, Äste deren Teile
- Haftungsbeschränkung gem. § 176 (4) ForstG, wenn Grundstück Wald iSd ForstG

# Danke für ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt  
Dr. Arno R. Lerchbaumer  
8010 Graz, Marburgerkai 47  
T: 0043/316/82 22 44-0  
F: 0043/316/82 22 44-22  
E: [office@lerchbaumer.co.at](mailto:office@lerchbaumer.co.at)



ERROR: undefined  
OFFENDING COMMAND:

STACK: